

**Richtlinien für das Mietzuschussprogramm von leer stehenden Ladenlokalen
(gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 23.7.2015)**

1. Das Ladenlokal muss mindestens zwei Monate leer gestanden haben, dies gilt nicht bei einem erstmaligen Wechsel vor Ablauf dieser Frist.
In Ausnahmefällen oder zur Vermeidung einer Leerstandsentstehung kann von dieser Bedingung abgewichen werden.
2. Es wird bis zu einer Größe von 100 qm Verkaufsfläche gefördert.
3. Die maximale Förderhöhe beträgt 3.600,00 €.
4. Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 3 Euro pro qm und kann für folgende Straßen beantragt werden: Stummstraße, Lotteriestraße, Am Markt, Hüttenwerkstraße, Kelkelstraße, Odilienplatz und Herrenstraße.
5. Bei einer wesentlich größeren Geschäftsfläche entscheidet der Aufsichtsrat der Citymarketing Dillingen/Saar GmbH fallweise über die Förderhöhe.
6. Die Förderung wird für ein Jahr gewährt.
7. Die Förderung wird quartalsmäßig im Nachhinein ausgezahlt. Bei Antragstellung vor der Ladeneröffnung zählt der Tag der Ladeneröffnung als Stichtag, ab dem die Förderung nachträglich gezahlt wird. Falls der Antrag nach der Ladeneröffnung gestellt wird, zählt als Stichtag der Tag des Eingangs beim Citymarketing, ab dem die Förderung im Nachhinein ausgezahlt wird.
8. Es wird kein Mietzuschuss bei saisonbedingter Leerstandsdauer ausgezahlt.
9. Zu fördernde Ladenlokale müssen folgende Qualitätskriterien über den Förderzeitraum erfüllen: bei der äußeren Gestaltung sind eine eindeutige und attraktive Firmierung, ein freier Ladeneingang, Durchblick durch das Schaufenster in den Laden, sowie bei Außenpräsentation fachgerechte und dem Straßenraum angepasste Warenträger bzw. Möbel zu nutzen; das Schaufenster muss sauber sein und sollte aktuell dekoriert sein.
10. Für das Erscheinungsbild schädliche und unschöne Ladenlokale sind von der Förderung ausgeschlossen. Hierüber entscheidet der Aufsichtsrat.
11. Bei Schließen von Angebotslücken oder bei Bereitstellung hochwertiger Angebote kann durch Aufsichtsratsbeschluss die max. Förderhöhe überschritten werden. Das Citymarketing steht in allen Fällen als Beratungshilfe zur Verfügung und kontrolliert die o.g. Vorgaben. Bei Verstoß gegen die Qualitätskriterien wird die Förderung eingestellt.

12. Das Ladenlokal sollte regelmäßig und mindestens 4 Stunden pro Werktag im Rahmen der normalen Geschäftszeiten geöffnet sein. Bei wiederholtem und längerfristigem Verstoß gegen die Besetzungszeiten wird die Förderung eingestellt, es sei denn, der Ladenbetreiber macht wichtige Gründe geltend. Die Entscheidung trifft die Geschäftsführung.
13. Im Fall einer Geschäftsaufgabe vor Ablauf der Förderung ist das Citymarketing unverzüglich vom Ladenbetreiber zu benachrichtigen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Auszahlung der nächsten Rate eingestellt.
14. Es wird kein Untermietverhältnis gefördert.
15. Es wird die Bürofläche von Dienstleistern und Freien Berufen z.B. von Architekten, Designern, Werbeagenturen und Agenturen im Allgemeinen bezuschusst.
16. Eine Förderung wird grundsätzlich nur in Ladenlokalen, die sich im Erdgeschoss befinden, gewährt. Ausnahmen werden durch den Aufsichtsrat entschieden.
17. Für die Umwandlung von Wohnraum in Gewerberaum oder Büroflächen wird keine Förderung gewährt.
18. Bei einem Umzug innerhalb des Fördergebietes wird die Verkaufsfläche gefördert, um die das neue Geschäft größer ist als das ehemalige Geschäft. Eine personenbezogene Mehrfachförderung wird grundsätzlich ausgeschlossen.
19. Der Zuschuss darf nicht höher als 50 % der Netto-Kaltmiete sein.
20. Die Originalmietverträge müssen vorgelegt werden.
21. Alle Fälle, die nach Einschätzung der Geschäftsführung zweifelhaft sind, werden dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt.
22. In Einzelfällen kann der Aufsichtsrat abweichend von den bestehenden Richtlinien entscheiden.
23. Es besteht kein Rechtsanspruch durch den Mieter oder den Vermieter.
24. Die beantragte Förderung kann nur gewährt werden, wenn entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Die neuen Richtlinien gelten ab dem 24. Juli 2015. Gleichzeitig treten die alten Richtlinien außer Kraft.



Dillingen, den 27.7.2015

.....
Der Vorsitzende des Aufsichtsrats